
Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

Verkehrsverbund Region Trier GmbH

[Urkundeneingang des Notars]

Ur.-Nr. [●] für 2018

Verhandelt zu [●] am [●] 2018

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar [●]

mit dem Amtssitz in [●],

erschieden heute:

1. **Herr Michael Schröder**, geboren am ●, wohnhaft ●, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. ●, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für und im Namen von

VMS Verkehrsmanagement und Service GmbH mit dem Sitz in Trier, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Trier unter der HR B 3733

2. **Herr Dr. Joachim Streit**, geboren am ●, wohnhaft ●, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. ●, hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Verbandsvorsteher für und im Namen von

Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier mit dem Sitz in Trier

Der Notar fragte vor der Beurkundung, ob in der zu beurkundenden Angelegenheit er selbst außerhalb seiner Amtstätigkeit oder mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen außerhalb ihrer Amtstätigkeit tätig waren oder sind. Die Erschienenen erklärten, dass eine solche Beratungstätigkeit durch den Notar und/oder mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen im Auftrag aller Urkundsbeteiligten nicht ausgeübt worden sei bzw. werde.

Anlagen zu dieser Niederschrift werden jeweils einzeln als „**Anlage**“ und gemeinsam als „**Anlagen**“ bezeichnet.

Soweit nachstehend nichts Abweichendes vermerkt ist, handelt es sich bei den in dieser

Urkunde erwähnten Anlagen um solche der Bezugsurkunde, UR-Nr. ● des amtierenden Notars vom ●, die bei Beurkundung im Original vorliegt. Diese wird nachfolgend als „**Bezugsurkunde**“ bezeichnet. Auf diese Bezugsurkunde wird hiermit gemäß § 13a BeurkG ausdrücklich verwiesen und ihr Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung verzichten die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des nachfolgenden Kauf- und Abtretungsvertrages (der „**Vertrag**“):

ENTWURF

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

zwischen

1. **VMS Verkehrsmanagement- und Service GmbH** mit dem Sitz in Trier, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trier unter der HR B 3733, geschäftsansässig Ostallee 7-13 in 54290 Trier

– nachfolgend „**Verkäuferin**“ genannt –

und

2. **Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier** mit Sitz in Trier, geschäftsansässig Deworastraße 1 in 54290 Trier

– nachfolgend „**Käuferin**“ genannt –

– Verkäufer und Käuferin nachfolgend jeweils einzeln auch eine „**Partei**“ und gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	8
1. Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile; Gewinnberechtigung; Zustimmung; Anmeldung zum Handelsregister	9
1.1 Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile	9
1.2 Gewinnberechtigung	9
1.3 Aufschiebende Bedingung	9
1.4 Verzicht	9
1.5 Zustimmung	9
1.6 Anmeldung zum Handelsregister	10
1.7 Vollmacht	10
1.8 Erklärungen	10
2. Kaufpreis; Zahlungsmodalitäten,	10
2.1 Vorläufiger Kaufpreis	10
2.2 Endgültiger Kaufpreis	11
2.3 Stichtagsabschluss	11
3. Garantien des Verkäufers	13
3.1 Verfügungsbefugnis der Verkäuferin	13
3.2 Geschäftsanteile	14
4. Haftung der Verkäufer	14
4.1 Schadensumfang, Freigrenze	14
4.2 Verjährung	14
4.3 Haftungsausschluss	15
4.4 Kaufpreisreduktion	15
4.5 Haftungsreduktion	15
5. Steuern und Abgaben	16
5.1 Steuern	16
5.2 Freistellungen	16
5.3 Einschränkungen	17
5.4 Keine Haftungsgrenzen	18
5.5 Verjährung	18
6. Vertraulichkeit	18
7. Mitteilungen	19
8. Kosten	20
9. Schlussbestimmungen	20
9.1 Gesamter Vertrag	20
9.2 Änderungen des Vertrages	20
9.3 Gerichtsstand / Anwendbares Recht	20
9.4 Auslegung; Definitionen	20
9.5 Salvatorische Klausel	21

Definitionsverzeichnis

(Hinweis: Das nachstehende Definitionsverzeichnis verweist auf die entsprechenden Definitionen im Vertragstext; es ist für die Auslegung des Vertrages nicht maßgeblich.)

<p style="text-align: center;">A</p> <p>Anlage 2</p> <p>Anlagen 2</p> <p>Aufschiebende Bedingung 9</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p>Bankarbeitstag 20</p> <p>Bezugsurkunde 3</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>endgültige Kaufpreis 11</p> <p style="text-align: center;">G</p> <p>Gesellschaft 8</p> <p style="text-align: center;">K</p> <p>Käuferin 4</p> <p>Käufer-Konto 12</p> <p style="text-align: center;">L</p> <p>Luxemburgverbindlichkeit 12</p>	<p style="text-align: center;">P</p> <p>Partei 4</p> <p>Parteien 4</p> <p style="text-align: center;">R</p> <p>Relevanter Zeitraum 16</p> <p style="text-align: center;">S</p> <p>Steuern 15</p> <p>Stichtag 9</p> <p>Stichtagsabschluss 11</p> <p style="text-align: center;">U</p> <p>Unterzeichnungstag 20</p> <p style="text-align: center;">V</p> <p>Verkäufergarantie 12</p> <p>Verkäufergarantien 12</p> <p>Verkäuferin 4</p> <p>Verkäufer-Konto 11</p> <p>Verkaufter Geschäftsanteil 8</p> <p>Vertrag 3</p> <p>Vorläufiger Kaufpreis 11</p>
--	--

Anlagenverzeichnis

<u>Anlage 1</u>	Gesellschafterliste
<u>Anlage 2</u>	Zustimmung der Gesellschaft
<u>Anlage 3</u>	Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages VRT GmbH vom 14.11.2000
<u>Anlage 4</u>	WIBERA Gutachten vom 25.08.2017; Seite 15 letzter Absatz

ENTWURF

Präambel

- 0.1 Die Verkehrsverbund Region Trier GmbH mit dem Sitz in Trier, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trier unter HR B 4520 (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs für das Gebiet der Region Trier ist. Die Gesellschaft erfüllt insbesondere Aufgaben aus dem Gebiet der konzeptionellen Planung und der Koordination des betrieblichen Leistungsangebotes. Die Durchführung des Verkehrs selbst ist nicht Gegenstand der Gesellschaft.
- 0.2 Die Parteien sind ausweislich der als **Anlage 1** beigefügten Kopie der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft.
- 0.3 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000 (in Worten: dreißigtausend Euro) und ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in zwei (2) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 eingeteilt und wird wie folgt von dem Verkäufer gehalten:

Inhaber der Geschäftsanteile	Laufende Nummer	Anzahl der Geschäftsanteile	Nennbetrag einzelner Geschäftsanteile in Euro	Summe Nennbeträge in Euro	Beteiligung in %
Käuferin	1	1	15.000,00	15.000,00	50,00
Verkäuferin	2	1	15.000,00	15.000,00	50,00
Gesamt:				30.000,00	100,00

Gegenstand dieses Vertrages ist der Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 (der „**Verkaufte Geschäftsanteil**“).

- 0.4 Die Käuferin ist ein Zweckverband dessen Unternehmensgegenstand es ist, den Tarif- und Verkehrsverbund in Region Trier zu verwirklichen und fortzuentwickeln.
- 0.5 Die Verkäuferin beabsichtigt den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 an der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages an die Käuferin zu verkaufen und abzutreten. Die Käuferin beabsichtigt, diesen Geschäftsanteil zu erwerben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile; Gewinnberechtigung; Zustimmung; Anmeldung zum Handelsregister

1.1 Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile

1.1.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages an die Käuferin den verkauften Geschäftsanteil und tritt den verkauften Geschäftsanteil aufschiebend bedingt gemäß Ziffer 1.3 an die Käuferin ab. Die Käuferin nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an.

1.1.2 Der Verkauf des verkauften Geschäftsanteiles gemäß vorstehender Ziffer 1.1.1 erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2019, 0:00 Uhr (der „**Stichtag**“).

1.2 Gewinnberechtigung

Der Verkauf des Geschäftsanteiles erstreckt sich auf alle mit dem verkauften Geschäftsanteil verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte einschließlich des Bezugsrechts für alle noch nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft aus den Vorjahren sowie die Gewinne aus dem laufenden Geschäftsjahr und solche nach dem Stichtag.

1.3 Aufschiebende Bedingung

Die Abtretung gemäß Ziffer 1.1.1 erfolgt unter den nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß § 158 Abs. 1 Hs. 1 BGB und wird erst mit dem Eintritt der nachfolgenden Aufschiebenden Bedingung (die „**Aufschiebende Bedingung**“) wirksam:

1.3.1 Eingang des vorläufigen Kaufpreises auf dem Verkäufer-Konto

1.3.2 und Ablauf des 31. Dezember 2018.

1.4 Verzicht

Die Verkäuferin ist berechtigt, auf den Eintritt der Aufschiebenden Bedingung gemäß Ziffer 1.3.1 ganz oder teilweise zu verzichten.

1.5 Zustimmung

Die Gesellschaft hat der Abtretung des verkauften Geschäftsanteils gemäß Anlage 2 dieses Vertrages zugestimmt. Die Zustimmung der Gesellschaft ist auf Grundlage eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft vom 14.11.2000 erteilt worden, der diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 3** beigefügt ist

1.6 Anmeldung zum Handelsregister

Der beurkundende Notar wird angewiesen, unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen eine neue Gesellschafterliste der Gesellschaft, die die Käuferin als alleinige Gesellschafterin ausweist, zum Handelsregister einzureichen. Den Parteien ist bekannt, dass die Käuferin ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann wirksam ausüben kann, wenn die Gesellschafterliste, in der sie als neue Gesellschafterin eingetragen ist, zum Handelsregister aufgenommen wurde.

1.7 Vollmacht

Die Verkäuferin bevollmächtigt die Käuferin hiermit unwiderruflich für den Zeitraum ab Eintritt der aufschiebenden Bedingung bis zur Veröffentlichung der neuen Gesellschafterliste der Gesellschaft im Handelsregister der Gesellschaft, sämtliche Rechte aus dem Verkauften Geschäftsanteil, insbesondere Stimmrechte und Zustimmungrechte, auszuüben und geltend zu machen. Die Käuferin ist für die Zwecke dieser Vollmacht von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Käuferin ist berechtigt, von dieser Vollmacht ausschließlich im eigenen Interesse und insbesondere ohne Rücksprache mit der Verkäuferin Gebrauch zu machen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, während des Zeitraums ab Eintritt der Aufschiebenden Bedingung bis zur Veröffentlichung der neuen Gesellschafterliste der Gesellschaft ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin keine Rechte aus dem Verkauften Geschäftsanteil oder sonstige Rechte als Gesellschafter auszuüben oder geltend zu machen.

1.8 Erklärungen

Die Parteien werden im Rahmen des Vollzugs oder zu anderen vereinbarten Zeitpunkten alle (weiteren) Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, die erforderlich oder sinnvoll sind, um die in diesem Vertrag festgelegten rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen zu erzielen.

2. Kaufpreis; Zahlungsmodalitäten,

2.1 Vorläufiger Kaufpreis

2.1.1 Der vorläufige Kaufpreis für den Verkauften Geschäftsanteil beträgt EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) (der „**Vorläufige Kaufpreis**“).

2.1.2 Die Käuferin wird den vorläufigen Kaufpreis mit Wirkung von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach dem Stichtag mit der Zweckbestimmung „vorläufiger Kaufpreis Anteile VRT GmbH“ wie folgt überweisen:

Kontoinhaber: Verkehrs-Management und Service GmbH
Bank: Sparkasse Trier
IBAN: DE30 5855 0130 000 9636 29

(das „**Verkäufer-Konto**“).

Die Verkäuferin wird der Käuferin den Eingang des vorläufigen Kaufpreises unverzüglich schriftlich oder elektronisch (E-Mail ausreichend) bestätigen.

2.2 Endgültiger Kaufpreis

2.2.1 Der endgültige Kaufpreis beträgt 50 Prozent des Unternehmenswertes der Gesellschaft zum 31.12.2018 (der „**endgültige Kaufpreis**“). Dies entspricht der Definition des „Bucheigenkapitals“ gemäß Gutachten der WIBERA vom 25.08.2017, Seite 15 letzter Absatz (siehe **Anlage 4**). Demnach berechnet sich der endgültige Kaufpreis aus der Differenz der Aktiva abzgl. der Passiva, wobei das Eigenkapital außer Acht bleibt.

2.2.2 Die Bestimmung des endgültigen Kaufpreises erfolgt durch die Käuferin auf Basis des Stichtagsabschlusses. Die Käuferin wird der Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Feststellung des Jahresabschlusses in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Höhe des endgültigen Kaufpreises auf Basis des Stichtagsabschlusses sowie dessen Berechnung schriftlich oder per E-Mail mitteilen (die „**Kaufpreismitteilung**“).

2.2.3 Die Differenz zwischen dem „vorläufigen Kaufpreis“ und dem „endgültigen Kaufpreis“ ist zwanzig (20) Bankarbeitstage nach dessen Bestimmung gemäß 2.2.2 auf das Verkäufer-Konto zur Zahlung fällig.

2.3 Stichtagsabschluss

2.3.1 Die Käuferin wird den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 (der „**Stichtagsabschluss**“) spätestens bis zum 31.03.2019 aufstellen.

2.3.2 Soweit die Verkäuferin nicht innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach Erhalt der Kaufpreismitteilung schriftlich begründete Einwände gegen die Kaufpreismitteilung erhebt (die „**Einwandmitteilung**“), gilt der endgültige Kaufpreis zwischen den Parteien als verbindlich. Maßgeblich ist der Zugang beim Empfänger.

2.3.3 Hat die Verkäuferin der Käuferin eine Einwandmitteilung übermittelt, werden die Parteien sich unverzüglich bemühen, eine Klärung der Einwände und eine Einigung über den Stichtagsabschluss und die Kaufpreisberechnung herbeizuführen.

- 2.3.4 Wird eine Einigung zwischen den Parteien über die Einwände der Verkäuferin nicht binnen zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach Zugang der Einwandmitteilung bei der Käuferin erzielt, wird auf Antrag einer Partei ein durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Düsseldorf, benannter Wirtschaftsprüfer die noch streitigen Ansätze als Schiedsgutachter im Sinne des § 317 BGB für die Parteien verbindlich feststellen und den Stichtagsabschluss und die Kaufpreisberechnung für die Zwecke dieses Vertrages entsprechend anpassen, wobei sein Ergebnis nicht außerhalb der in der Einwandmitteilung beschriebenen streitigen Bilanzansätze der Parteien liegen darf. Der Stichtagsabschluss und die Kaufpreisberechnung werden mit ihrer Mitteilung durch den benannten Wirtschaftsprüfer an die Parteien verbindlich.
- 2.3.5 Die Parteien sollen den Wirtschaftsprüfer gemeinsam beauftragen. Findet die gemeinsame Beauftragung nicht innerhalb einer Frist von 20 (zwanzig) Bankarbeitstagen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens einer Partei bei den übrigen Parteien statt, kann jede Partei den Wirtschaftsprüfer einzeln beauftragen. Der Wirtschaftsprüfer ist so zu beauftragen, dass er allen Parteien zur Auskunft und Sorgfalt verpflichtet ist und gegenüber den nicht beauftragenden Parteien im selben Umfang zur Erteilung von Informationen verpflichtet ist, wie gegenüber der beauftragenden Partei. Dem Wirtschaftsprüfer soll – wenn möglich – eine Frist von einem (1) Monat für die Erstellung des Schiedsgutachtens gesetzt werden.
- 2.3.6 Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien im Verhältnis ihres jeweiligen Unterliegens und Obsiegens entsprechend §§ 91 ff. ZPO. Über die Kostentragungspflicht entscheidet der Schiedsgutachter für die Parteien verbindlich.
- 2.3.7 Im Stichtagsabschluss wird ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 124.000 Euro (in Worten: einhundertvierundzwanzigtausend Euro) enthalten sein, der aus der Auflösung einer Verbindlichkeit aus dem Tarif Luxemburg resultiert (die „**Luxemburgverbindlichkeit**“). Soweit die Gesellschaft aufgrund einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist diese Verbindlichkeit zu erfüllen, so ist die Verkäuferin zum Ersatz der hälftigen Zahlung der zu zahlenden Luxemburgverbindlichkeit innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Käuferin verpflichtet. Die Zahlung hat auf das nachstehende Konto mit der Zweckbestimmung „Zahlung Luxemburgverbindlichkeit nach Ziffer 2.3.7 des Gesellschaftsvertrages VRT GmbH“ zur Zahlung fällig:

Kontoinhaber: Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT)

Bank: Sparkasse Trier

IBAN: DE68 5855 0130 0000 1859 75

(das „**Käufer-Konto**“).

- 2.3.8 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 2.3.7 verjährt binnen eines (1) Jahres nach dem Stichtag, soweit während dieses Zeitraumes die Luxemburgverbindlichkeit nicht rechtshängig geworden ist.

3. Garantien des Verkäufers

Die Verkäuferin erklärt hiermit gegenüber der Käuferin in Form von selbständigen Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB (die „**Verkäufergarantien**“, einzeln jeweils eine „**Verkäufergarantie**“), dass die nachfolgenden Aussagen dieser Ziffer 3 am Unterzeichnungstag und – soweit nachfolgend nicht anderweitig bestimmt – auch am Stichtag zutreffend sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verkäufergarantien weder Beschaffenheitsvereinbarungen i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB noch Garantien für die Beschaffenheit der Sache i. S. d. § 443, 444 BGB darstellen.

3.1 Verfügungsbefugnis der Verkäuferin

- 3.1.1 Zum Unterzeichnungstag und zum Stichtag verfügt die Verkäuferin über die erforderliche Verfügungsmacht und ist durch alle notwendigen Handlungen ordnungsgemäß ermächtigt, diesen Vertrag und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und zu vollziehen, insbesondere über den Verkauften Geschäftsanteil zu verfügen.
- 3.1.2 Der Abschluss, der Vollzug und die Erfüllung dieses Vertrages und der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte durch die Verkäuferin stellen zum Unterzeichnungstag und zum Stichtag keinen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, Urteile, einstweilige Verfügungen oder sonstige bindende Regelungen dar.
- 3.1.3 Es bestehen zum Unterzeichnungstag und zum Stichtag keine rechtshängigen oder anhängigen Gerichtsverfahren, Ermittlungs- oder sonstige Verfahren gegen die Verkäuferin vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde, die in irgendeiner Weise den Abschluss, den Vollzug oder die Erfüllung dieses Vertrages oder der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte und Verfügungen verhindern können.
- 3.1.4 Unter der Annahme des Eintritts der Vollzugsbedingungen und soweit nicht anders in diesem Vertrag vorgesehen, erfordern zum Unterzeichnungstag und zum Stichtag der Abschluss, der Vollzug und die Erfüllung dieses Vertrages und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte durch die Parteien sowie die Vornahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Handlungen der Parteien keine Zustimmung, keinen Verzicht und keine Anzeige bei einem Gericht oder einer Behörde und verletzen kein anwendbares Recht oder keine Entscheidung eines Gerichts, einer Behörde oder eines Schiedsrichters, die die Verkäuferin bindet.

3.1.5 Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verkäuferin ist zum Unterzeichnungstag und zum Stichtag weder erfolgt noch beantragt, noch ist die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden. Es liegt bei der Verkäuferin weder ein Insolvenzgrund gemäß Insolvenzordnung vor noch droht der Eintritt eines Insolvenzgrundes oder wurde eine Vereinbarung zur Verhinderung eines Insolvenzgrundes geschlossen. Es liegen keine Umstände vor, die eine Anfechtung der Veräußerung des Verkauften Geschäftsanteiles nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung und/oder des Anfechtungsgesetzes ermöglichen könnten.

3.1.6 Die Durchführung dieses Vertrages stellt keine Verletzung eines Vertrages oder vertragsähnlichen Verhältnisses dar, an dem die Verkäuferin beteiligt ist.

3.2 Geschäftsanteile

3.2.1 Die Verkäuferin ist zum Unterzeichnungstag und zum Stichtag der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Inhaber des Verkauften Geschäftsanteiles.

4. Haftung der Verkäufer

4.1 Schadensumfang, Freigrenze

4.1.1 Ist eine der in Ziffer 3 enthaltenen Garantien ganz oder teilweise unrichtig, hat die Verkäuferin der Käuferin den sich daraus ergebenden Schaden nach Maßgabe dieser Ziffer 4 und der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen (einschließlich entgangener Gewinne), sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

4.1.2 Ansprüche der Käuferin aus den in Ziffer 3 enthaltenen Garantien bestehen, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Vertrages, nur, falls der zu ersetzende Schaden im Einzelfall einen Betrag von EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) („**de minimis**“) und die Summe aller solcher Einzelansprüche mehr als EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) beträgt („**Freigrenze**“). Wird die Freigrenze überschritten, kann der Käufer nicht nur den übersteigenden Betrag, sondern den gesamten Betrag geltend machen. Für Zwecke des de minimis werden wirtschaftlich zusammenhängende Schäden oder Schäden, die auf demselben Sachverhalt oder einem gleichgelagerten Sachverhalt beruhen, zusammengerechnet. Auch bei Überschreiten des de minimis ist der gesamte Betrag zu erstatten

4.1.3 Die Haftung der Verkäufer wegen Unrichtigkeit der Garantien ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des endgültigen Kaufpreises unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 2.3.7 begrenzt.

4.2 Verjährung

Ansprüche der Käuferin nach Ziffer 4.1 verjähren, soweit nicht etwas anderes in diesem Vertrag vereinbart ist, mit Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Stichtag.

4.3 Haftungsausschluss

Die Rechtsfolgen bei Unrichtigkeit der in Ziffer 3 enthaltenen Garantien sind in dieser Ziffer 4 abschließend geregelt. Soweit rechtlich zulässig und sofern sich nicht aus diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind alle weiteren Ansprüche und Gewährleistungen unabhängig von ihrer Entstehung, ihrem Umfang oder ihrer rechtlichen Grundlage ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§§ 311 Abs. 2 und 3, 241 Abs. 2 BGB), wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis, Ansprüche aufgrund gesetzlicher Gewährleistungsbestimmungen oder unerlaubter Handlungen sowie alle sonstigen Ansprüche, die als Folge eines Rücktritts, einer Anfechtung oder Minderung oder aus anderen Gründen eine Beendigung, Unwirksamkeit oder Rückabwicklung dieses Vertrages, eine Änderung seines Inhalts oder eine Rückzahlung oder Reduzierung des Kaufpreises zur Folge haben können, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen Handlung oder arglistigen Täuschung durch den Verkäufer.

4.4 Kaufpreisreduktion

Zahlungen der Verkäuferin an die Käuferin nach Ziffer 5 dieses Vertrages gelten als Reduzierung des Kaufpreises.

4.5 Haftungsreduktion

4.5.1 Die Verkäuferin haftet nicht für Tatsachen und Umstände, sofern und soweit diese aufgrund einer willkürlichen Handlung oder eines Unterlassens der Käuferin nach dem Stichtag der Gesellschaft eingetreten sind und die Handlung nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Regelung oder behördlichen Anweisung beruht. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und / oder Änderungen der Bilanzierungs- oder Steuerpraxis der Gesellschaft.

4.5.2 Ansprüche der Käuferin gemäß Ziffer 5 wegen der Verletzung einer der Garantien gemäß Ziffer 4 sind insoweit ausgeschlossen, soweit die Käuferin sämtliche der Verletzung der entsprechenden Garantie zugrundeliegenden Umstände kannte (*positive Kenntnis*).

- 4.5.3 Ausschließlich die positive Kenntnis des Herrn • wird der Käuferin zugerechnet und gilt als Kenntnis der Käuferin. Eine darüberhinausgehende Zurechnung von Kenntnis oder Wissen findet nicht statt.
- 4.5.4 § 442 BGB und § 377 HGB finden keine Anwendung, auch nicht ihrem Rechtsge-danken nach.

5. Steuern und Abgaben

5.1 Steuern

„**Steuern**“ im Sinne dieser Ziffer 5 sind jegliche Steuern und steuerlichen Nebenleistungen im Sinne von § 3 AO und vergleichbare Steuern und Nebenleistungen anderer Rechtsordnungen, jede Abgabe oder jede andere vergleichbare Belastung (insbesondere auch alle Zölle) sowie alle Abgaben, Beiträge und Gebühren zu den sozialen Sicherungssystemen oder ähnliche Beiträge (insbesondere einschließlich Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Kammerbeiträge, Zahlungen an den Pensionssicherungsverein und an Berufsgenossenschaften) nach deutschem Recht oder dem Recht einer anderen Rechtsordnung sowie steuerlichen Nebenleistungen, wie Zinsen, Strafgebühren oder Zuschlägen, unabhängig davon, wie sie erhoben oder wie sie bestimmt werden und gleichgültig, ob sie als Primärverbindlichkeit oder als Mithaft für Dritte entstehen sowie Subventionen, öffentlich-rechtliche Zuwendungen und ähnliche Leistungen.

5.2 Freistellungen

- 5.2.1 Die Verkäuferin ersetzt der Käuferin oder stellt auf Verlangen der Käuferin die Gesellschaft frei von allen sie jeweils betreffenden Steuern für Veranlagungszeiträume, die vor dem oder am Stichtag enden, und/oder für Zeiträume, die vor oder am Stichtag enden („**Relevanter Zeitraum**“).
- 5.2.2 Die Freistellungsverpflichtung erfasst auch Zinsen für Zeiträume nach dem Stichtag, die freizustellende Steuern betreffen. Zahlungen der Gesellschaft, die eine nach diesem Vertrag freizustellende Steuer betreffen und nach dem Stichtag erfolgt sind, sind der Käuferin durch die Verkäuferin zu erstatten.
- 5.2.3 Wenn durch eine Außenprüfung oder durch sonstige Umstände nachträglich eine verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft an die Verkäuferin festgestellt wird, die vor dem Stichtag erfolgt ist, wird die Verkäuferin an die Käuferin eine Ausgleichszahlung in Höhe der auf die verdeckte Gewinnausschüttung entfallenden Steuern leisten.

- 5.2.4 Die Verkäuferin stellt darüber hinaus die Gesellschaft von allen sie jeweils betreffenden Forderungen, Ansprüchen, Verpflichtungen, Zahlungen, Kosten, Aufwendungen und allen anderen Nachteilen frei, die sich daraus ergeben, dass Erklärungen gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden bis zum Stichtag nicht zutreffend, vollständig und pünktlich abgegeben wurden.
- 5.2.5 Die zur Freistellung erforderlichen Beträge sind von der Verkäuferin zu zahlen innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach einer schriftlichen Mitteilung durch die Käuferin oder fünf (5) Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Steuern, auf die sich die Freistellung bezieht, wobei das später eintretende Ereignis maßgeblich ist.
- 5.2.6 Die Höhe der Freistellungen bezieht sich jeweils auf die Höhe der Beteiligung der Verkäuferin an der Gesellschaft zum Unterzeichnungstag.

5.3 Einschränkungen

- 5.3.1 Der Anspruch der Käuferin gegenüber der Verkäuferin auf Steuerfreistellung besteht nicht, wenn und soweit:
- (i) ein Steuerfreistellungsanspruch auf einer nach dem Stichtag erlassenen oder geänderten Rechtsnorm, die für die Gesellschaft verbindlich ist, beruht oder

die Gesellschaft aufgrund des zugrunde liegenden Tatbestands, der zur Entstehung der Steuer führt, unmittelbar ein in Geld messbarer steuerlicher Vorteil oder eine in Geld messbare Steuerersparnis (z. B. durch erhöhtes Abschreibungspotential oder sonstige Periodenverschiebungen) zufließt oder anderweitig liquiditätswirksam zukommt, wobei nur steuerliche Vorteile, die in einer Frist von fünf (5) Jahren ab dem Stichtag eintreten, zu berücksichtigen sind. Steuerliche Vorteile werden gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem sie voraussichtlich zahlungswirksam werden, abdiskontiert mit 2 % p. a. oder
 - (ii) die entsprechende Steuer in den Jahresabschlüssen konkret als Rückstellung oder Verbindlichkeit eingestellt worden ist, in maximaler Höhe der Rückstellung oder Verbindlichkeit und unter Beachtung der Beteiligung der Verkäuferin an der Gesellschaft zum Unterzeichnungstag oder
 - (iii) der Umstand, der einen Steuerfreistellungsanspruch begründen würde, durch Handlungen der Käuferin oder der Gesellschaft nach dem Stichtag begründet wird (z.B. durch Maßnahmen nach dem UmwStG mit steuerlicher Rückwirkung) und diese Handlungen weder in der zum Stichtag

bestehenden Unternehmensplanung vorgesehen sind, noch dem üblichen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis entsprechen, noch zur Umsetzung von rechtlich zwingenden Verpflichtungen erforderlich sind.

5.4 Keine Haftungsgrenzen

Es wird klargestellt, dass für die Haftung der Verkäuferin aus der Freistellung gemäß Ziffer 5 die Ausschlussvorschriften, Höchstbeträge oder Beschränkungen, die in diesem Vertrag für Garantien, Haftungen, Gewährleistungen und/oder Freistellungsverpflichtungen der Verkäuferin vereinbart sind, nicht gelten, sowie dass sie unabhängig von einer eventuell entgegenstehenden Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der Käuferin bestehen.

5.5 Verjährung

Ansprüche nach dieser Ziffer 5 verjähren sechs (6) Monate nach dem Zeitpunkt, an dem der jeweilige Steuerbescheid für die betreffenden Steuern und Steuerperioden formell und materiell rechts- und bestandskräftig und der Käuferin oder der Gesellschaft gegenüber bekannt gemacht wurde.

6. Vertraulichkeit

- 6.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim und vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind oder werden öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlichen oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken. Pressemitteilungen oder andere öffentliche Bekanntmachungen über die nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte können von den Parteien vorgenommen werden, sofern Form und Wortlaut solcher Mitteilungen vorher von der jeweils anderen Partei gebilligt worden sind. Ist eine Mitteilung nach Gesetz oder nach einer anwendbaren Börsenordnung vorgeschrieben, ist diese nach vorheriger Beratung mit der jeweils anderen Partei vorzunehmen. Die Offenlegung dieses Vertrags gegenüber finanzierenden Banken ist jederzeit zulässig.
- 6.2 Dritte im Sinne der Ziffer 6.1 sind nicht die Gesellschafter der Parteien sowie die mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG sowie deren Organe, Mitarbeiter und Gesellschafter sowie die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der Parteien.

- 6.3 Für den Fall, dass es endgültig nicht zum Vollzug dieses Vertrages kommt, verpflichten sich die Parteien alle im Zusammenhang mit dieser Transaktion von den jeweils anderen Parteien erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

7. Mitteilungen

- 7.1 Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen nach diesem Vertrag erfolgen schriftlich in deutscher Sprache und sind per Post oder per Telefax oder per E-Mail zu übersenden.

- 7.2 Alle Mitteilungen an den Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

VMS Verkehrsmanagement- und Service GmbH
Herrn Michael Schröder
Ostallee 7-13
54290 Trier

- 7.3 Alle Mitteilungen an die Käuferin im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier
Herrn Dr. Joachim Streit
Deworastraße 1
54290 Trier

sowie nachrichtlich an:

Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier
Frau Geschäftsführerin Barbara Schwarz
Deworastraße 1
54290 Trier

sowie nachrichtlich an ihre Berater:

Rödl & Partner GbR
Herrn Marcel Reinke
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Fax: +49 911 91 93 3599
E-Mail: marcel.reinke@roedl.com

7.4 Jede Partei kann die oben aufgeführte Person oder Adresse jederzeit mit einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen durch Mitteilung an die jeweils anderen Parteien ändern.

7.5 Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei oder dem beurkundenden Notar nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag im Einzelfall eine nachrichtliche Mitteilung an den jeweiligen Berater oder den beurkundenden Notar vorsieht.

8. Kosten

8.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten und Gebühren (einschließlich der Notargebühren) und Steuern (einschließlich Grunderwerbssteuer) trägt die Käuferin.

8.2 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages und dessen Vollzug entstandenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer Berater jeweils selbst.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Gesamter Vertrag

Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.2 Änderungen des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.

9.3 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

9.3.1 Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit rechtlich zulässig, als ausschließlichen Gerichtsstand Trier.

9.4 Auslegung; Definitionen

9.4.1 Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages dienen der besseren Übersichtlichkeit und sind für seine Auslegung ohne Bedeutung. Die

Anlagen dieses Vertrages sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlagen ein.

9.4.2 Für Zwecke dieses Vertrages ist

- (i) ein „**Bankarbeitstag**“ jeder Tag, an dem die Banken in Trier für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (ii) der Tag der Beurkundung dieses Vertrages der „**Unterzeichnungstag**“.

9.5 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekomendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin).

Diese Urkunde wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben: